

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 002 - Rechnungsprüfungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Karoline Geiger 563 4718 563 8031 karoline.geiger@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.06.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0621/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.07.2019	Rechnungsprüfungsausschuss	Empfehlung/Anhörung
08.07.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Erlass einer neuen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Für die Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 101, 102 und 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erlässt der Rat eine Rechnungsprüfungsordnung (RPO) und ist auch für deren Änderungen zuständig.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Aufhebung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal vom 10.03.2016 und die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 1.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Martina Schmidt

Begründung

Durch das zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurde die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) auch in einigen den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung betreffenden Regelungen geändert. Daher wurde eine Anpassung der Wuppertaler Rechnungsprüfungsordnung erforderlich. Bei dieser Gelegenheit sollen auch gesetzliche Bezüge aktualisiert und kleine Änderungen vorgenommen werden.

In einer Synopse wird der nun zur Abstimmung gestellte Entwurf der noch geltenden Rechnungsprüfungsordnung (RPO) gegenübergestellt und erläutert.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung nicht einzeln, sondern im Rahmen der Aufhebung der alten Rechnungsprüfungsordnung und der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen (Anlage 01).

Die geänderten Paragraphen werden in einer Synopse nebeneinandergestellt und erläutert (Anlage 02). Alle anderen Paragraphen bleiben unverändert. Der neue Text wird grün hervorgehoben.

Im Folgenden werden kurz die für die Änderung der Rechnungsprüfungsordnung wesentlichsten Änderungen der GO NRW aufgeführt:

Änderungen aufgrund des 2. NKFVG NRW

a) § 59 Abs. 3 GO NRW

§ 59 Abs. 3 GO NRW hat jetzt folgenden Wortlaut, neue Passagen werden grün hervorgehoben:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss **und den Lagebericht** der Gemeinde **unter Einbezug des Prüfungsberichtes**. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung **oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2. Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Sofern ein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt wird, finden die Sätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung auf den Gesamtabschluss.**“

Hier wird zum einen klargelegt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den gemeindlichen Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes zu prüfen hat. Dies war auch bislang so, der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte den Jahresabschluss, bediente sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung und bezog deren Prüfbericht ein. Neu aufgenommen worden ist in § 59 Abs. 3 S. 3 GO NRW die Anwesenheitspflicht der Verantwortlichen, die in aller Regel bislang auch immer der Sitzung beigewohnt haben.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich mit aufgenommen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich zum Ergebnis der Prüfung Stellung zu nehmen hat. Auch das ist in der Vergangenheit dadurch vollzogen worden, dass sich der Ausschuss dem Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung anschloss und die Vorsitzende gemeinsam mit der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung den Bestätigungsvermerk unterschrieb. Mit Beibehaltung des bisherigen Prozedere wird den gesetzlichen Anforderungen genüge getan.
Siehe hierzu § 9 Abs. 3 RPO Entwurfsfassung.

b) § 101 Abs. 5 GO NRW

§ 101 Abs. 5 GO NRW sieht vor, dass für die Abwahl der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung eine qualifizierte Ratsmehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist.
Siehe hierzu § 2 Abs. 2 RPO Entwurfsfassung.

c) § 102 Abs. 2 S.1 GO NRW

§ 102 Abs. 2 S. 1 GO NRW enthält folgende neue Regelung:

„Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.“

Hier wird die Gemeinde ermächtigt, mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt zu beauftragen. In dem zur Abstimmung gestellten Entwurf wird davon ausgegangen, dass davon kein Gebrauch gemacht wird, um auch weiterhin von den spezifischen Kenntnissen der Prüfer des RPA über die Verwaltung und von der Vernetzung mit den anderen Prüfaufgaben zu profitieren.

d) Splittung der Pflichtaufgaben

Bislang wurden die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in § 103 Abs. 1 GO NRW a.F. aufgezählt. Nun werden diese Aufgaben gesplittet dargestellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts und des Jahresabschlusses der Sondervermögen nach § 97 Abs. 1, 2 und 4 GO NRW werden in §102 Abs. 1, 10 und 11 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung übertragen. Die anderen gesetzlichen Aufgaben werden in § 104 Abs. 1 GO NRW aufgeführt.
In dem Entwurf der RPO werden der kompakteren Darstellung halber weiterhin alle gesetzliche Aufgaben in § 3 Abs. 1 aufgezählt.

e) Neue Kategorie: „Kannaufgaben“

Neu aufgenommen wird in § 104 Abs. 2 GO NRW die Kategorie der „Kannaufgaben“:

„Die örtliche Rechnungsprüfung **kann** ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2,
3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.“

Diese Prüfaufgaben hat der Rat bereits in der Vergangenheit dem RPA übertragen:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (siehe § 3 Abs. 2, 1. Halbsatz),
- Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen (siehe § 3 Abs. 2 Lit. e),
- Betätigungsprüfung (siehe § 3 Abs. 2 Lit. f) sowie die
- Gefährdungsprüfung (siehe § 3 Abs. 2 Lit. j).

Die Übertragung durch den Rat hat damit nur deklaratorischen Charakter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um zusammenhängende Aufgaben (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einerseits und Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit andererseits) nicht auseinander zu reißen wurde auf eine gesonderte Aufführung der Kannaufgaben in einem neuen Absatz verzichtet. Zum Teil wurde eine Anpassung an die Terminologie der „Kann-Aufgaben“ vorgenommen, jedoch ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Mit der gesetzlichen Einführung der Kannaufgaben soll die örtliche Rechnungsprüfung als „Kontrollinstrument“ des Rates gegenüber der Verwaltung gestärkt werden.

Anlagen

- Anlage 01 - „neue“ Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal
- Anlage 02 - Synopse Rechnungsprüfungsordnung